

Zusatz zum Leitfaden

Dieser Zusatz regelt die Verwendung von KI bei der SA und gilt ab Juni 2023.

Zitierweise

Die Verwendung von KI im Text wird folgendermassen angegeben:

ChatGPT4: persönliche Kommunikation.

Quellenverzeichnis

KI-Tool: Version, Datum.

Beispiel: Open AI: ChatGPT4, 14.5.2023

Plagiat

Als Plagiat bezeichnet man den „Diebstahl geistigen Eigentums; unbefugtes Benutzen urheberrechtlich geschützter Werke einschliesslich der Zitate ohne Quellenangabe“ (Peter Metzger: Schweizerisches juristisches Wörterbuch. Haupt-Verlag, Bern, 1996. S. 438).

Text, Bilder, Tabellen, Grafiken, Zeichnungen etc., die für die Arbeit verwendet und deren Quellen nicht vorschriftsgemäss angegeben werden, gelten als plagiiert. Die SA soll ein eigenständig verfasstes Werk sein. Somit ist die Verfasserin oder der Verfasser für alle Teile der Arbeit verantwortlich. Zudem beruht sie in den wesentlichen Aspekten auf ihren bzw. seinen Gedanken.

«KI-/LLM-Tools» steht für alle Programme und Dienste, die Künstliche Intelligenz oder Large-Language-Models für die Erzeugung von Texten einsetzen (wie ChatGPT, DeepL, Bing u.a.). Diese dürfen grundsätzlich verwendet werden. Die Verwendung von KI-/LLM-Tools muss aber ausgewiesen werden. Das gilt auch dann, wenn Formulierungen nicht direkt übernommen werden.

Wir halten uns hier an die Richtlinien der ZHAW:

- I. Eine wortwörtliche, paraphrasierende oder sinngemässe Übernahme von Output aus generativen KI-Systemen muss in einer Arbeit an der entsprechenden Stelle gekennzeichnet werden. Dies betrifft Output ohne signifikante geistige Eigenleistung, d. h. Output, welcher nicht dem eigenen Wissen entstammt bzw. nicht den eigenen Gedanken entspringt. Der Anteil bzw. das Ausmass des Mitwirkens von KI-Systemen an der schöpferischen Leistung einer Arbeit muss für Dritte erkennbar sein. Die Umsetzung folgt den üblichen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, d. h. ein wortwörtlich übernommener Text ist beispielsweise analog eines «klassischen Zitats» zu behandeln.
- II. Werden generative KI-Systeme zur (Weiter-)Bearbeitung eigener Daten oder bereits generiertem Output verwendet, müssen die verwendeten Werkzeuge unter Angabe des Verwendungszwecks summarisch in der Arbeit aufgelistet werden, z. B. in einem Verzeichnis.
- III. Werden generative KI-Systeme für eine Arbeit als Suchassistenten eingesetzt, z. B. um relevante Literatur zu identifizieren (Literaturrecherche), wird vorausgesetzt, dass die Lernenden diese Referenzen prüfen und inhaltlich kennen. Es gelten die üblichen Anforderungen an die Zitiergenauigkeit und Gründlichkeit von Literaturnachweisen und -Übersichten.

(https://gmppublic.zhaw.ch/GPMDocProdDPublic/Vorgabedokumente_ZHAW/Z_RL_Richtlinie_KI_bei_Leistungsnachweisen.pdf, [Stand: 12.5.2023])

Bei der Verwendung solcher Tools muss bedacht werden, dass sie zuweilen Tatsachen, Namen, Quellen oder Zahlen erfinden. Entsprechende Angaben sind sorgfältig zu überprüfen.